



**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG  
der  
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG  
am 8. Juni 2011**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS  
GEMÄSS § 108 AKTG**

**Tagesordnungspunkt 1**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**Tagesordnungspunkt 2**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2010 in Höhe von EUR 207.960.360,94 ausgewiesenen Bilanzgewinnes wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,05 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 205.280.380,20. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 16. Juni 2011 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“

### **Tagesordnungspunkt 3**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.“

#### **Tagesordnungspunkt 4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.“



## **Tagesordnungspunkt 5**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2010 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 422.500,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung wie folgt erfolgt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 70.000,-
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 60.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 50.000,-

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr 2010 aliquot oder zur Gänze zugeteilt.“

## **Tagesordnungspunkt 6**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 bestellt.“



## Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

„Herr Dr. Walter Rothensteiner wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 (zweitausendfünfzehn) beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

### BEGRÜNDUNG

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 8. Juni 2011 endet die Funktionsperiode von Herrn Dr. Walter Rothensteiner.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung entsendeten Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrats, die vom Betriebsrat gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) zu entsenden sind. Der Betriebsrat hat bisher 5 Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden. In der kommenden Hauptversammlung ist daher aufgrund der Beendigung der Funktionsperiode von Herrn Dr. Walter Rothensteiner ein Mitglied zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt nun vor, Herrn Dr. Walter Rothensteiner für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, wieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für die vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 27. Mai 2011 zugehen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf „Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG“ verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich sind.

## Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

- „a) Der noch nicht ausgenützte Teil der in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Juni 2007 erteilten Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung im Firmenbuch um bis zu EUR 217.724.250,00 durch Ausgabe von bis zu 71.385.000 Stück neue, auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital), wird widerrufen.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter Wahrung des den Aktionären zustehenden gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs. 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die Auswahl des mit der Abwicklung des mittelbaren Bezugsrechts gegebenenfalls betrauten Kreditinstitutes obliegt gleichfalls dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, wobei auch die Auswahl eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zulässig ist; das Kreditinstitut muss jedoch verpflichtet sein, die aus der Kapitalerhöhung resultierenden neuen Aktien den bezugsberechtigten Aktionären anzubieten. Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.
- c) Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in § 4 (Grundkapital und Aktien) Absatz (5) der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung der Gesellschaft wird daher in § 4 Abs. (5) wie folgt geändert:
- (5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 298.145.314,10 durch Ausgabe von bis zu 97.752.562 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter Wahrung des den Aktionären zustehenden gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs. 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.“



## BEGRÜNDUNG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 217.724.250,00 durch Ausgabe von bis zu 71.385.000 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand im Jahr 2007 Gebrauch gemacht, indem er mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 36.287.375,00 beschlossen hat.

Damit ist das im Jahr 2007 genehmigte Kapital von EUR 217.724.250,00 teilweise ausgenützt.

Zudem wurde letztes Jahr das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 471.735.875,00 um EUR 124.554.753,20 auf EUR 596.290.628,20 durch Ausgabe von 40.837.624 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zur Durchführung der Verschmelzung mit der Cembra Beteiligungs AG zum Zweck der Gewährung von Aktien an den Alleinaktionär der Cembra Beteiligungs AG, die Raiffeisen International Beteiligungs GmbH, FN 294941 m, als Gegenleistung zur Abfindung des durch Verschmelzung auf die Raiffeisen Bank International AG (vormals Raiffeisen International Bank-Holding AG) übertragenen Gesellschaftsvermögens der Cembra Beteiligungs AG, erhöht.

Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll diesen Umständen Rechnung getragen werden und der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen oder Änderungen in der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschafft werden. Die bisherige Ermächtigung ist im nicht ausgenützten Ausmaß zu widerrufen.

Bereits die im Jahr 2007 beschlossene Ermächtigung zur Kapitalerhöhung enthielt keine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre. Das Bezugsrecht soll auch für die neue Ermächtigung, welche eine Laufzeit von fünf Jahren ab Eintragung im Firmenbuch hat, gewahrt werden.

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung in § 4 Abs. (5) ist in der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung ersichtlich gemacht.





## Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

- „a) Der Vorstand wird gemäß § 102a BWG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.“
- b) In § 4 der Satzung wird die Überschrift „Grundkapital und Aktien“ ersetzt durch die Überschrift „Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel“ und um einen neuen Absatz (7) wie folgt ergänzt:
- (7) Der Vorstand ist gemäß § 102a BWG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.“

### BEGRÜNDUNG

Die Emission „Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“ ist im Rahmen der im Geschäftsjahr 2010 durchgeführten Abspaltung des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG und der anschließenden Verschmelzung der Cembra Beteiligungs AG mit der Gesellschaft auf diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen worden.

Aufgrund der durch BGBl I Nr 152/2009 geänderten Rechtslage kann das Partizipationskapital nunmehr auch teilweise in Tranchen eingezogen werden. Gemäß § 102a Abs 2 BWG kann die Satzung den Vorstand für höchstens fünf Jahre zur Einziehung von Partizipationskapital ermächtigen.

Gemäß den Emissionsbedingungen des „Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009“ ist eine Einziehung der Partizipationsscheine gemäß § 102a BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die angemessene Barabfindung so zu berechnen ist, dass der Rückzahlungsanspruch aus den Partizipationsscheinen (i) dem Nominale der Partizipationsscheine entspricht und (ii) sich nach dem zehnten vollen Geschäftsjahr, für das ein Gewinnanspruch auf die Partizipations-Dividende

zusteht (somit nach dem Geschäftsjahr, das zum oder nach dem 31.12.2018 endet), auf 150 % des Nominales der Partizipationsscheine erhöht, wenn und insoweit dieser erhöhte Rückzahlungsbetrag in einer entsprechenden Steigerung des Unternehmenswertes Deckung findet.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Einziehung von Partizipationskapital soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit eingeräumt werden, kurzfristige und flexible Maßnahmen in Bezug auf die Kapitalsteuerung der Gesellschaft zu setzen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ist in § 4 Abs. (7) der Satzung gemäß beiliegender Satzungsgegenüberstellung ersichtlich gemacht.

## **Tagesordnungspunkt 10**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

„Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, als Teil der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen eines Aktienübertragungsprogramms die performance-abhängige begünstigte Übertragung von insgesamt bis zu 130.657 Stück Aktien der Gesellschaft vorzusehen und aufgrund dieser Ermächtigung im Rahmen der Eigenkompetenz des Aufsichtsrates (§§ 92 iVm 95 AktG) nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze für die Vergütungspolitik und – praktiken gemäß § 39b Bankwesengesetz (BWG) die näheren Bedingungen für eine solche begünstigte Übertragung von Aktien festzulegen.“

### **BEGRÜNDUNG**

Gemäß Regel 28 des österreichischen Corporate Governance Kodex sollen Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden; die genannte Regel überlagert die an sich aufgrund Aktienrecht vorgesehene Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Festlegung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand.

Die Gesellschaft hat bereits seit dem Jahr 2005 ein so genanntes „Share Incentive Program“ („SIP“) eingerichtet, das im Sinne eines Aktienübertragungsprogramms eine durch die Erreichung von bestimmten Unternehmenszielen bedingte begünstigte Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an (i) Vorstandsmitglieder sowie (ii) Vorstandsmitglieder von mit Raiffeisen Bank International AG verbundenen Unternehmen und (iii) ausgewählte Führungskräfte vorsieht. Das SIP ist als längerfristiges Programm eingerichtet, jedoch hat sich die Gesellschaft die jährliche Entscheidung über die Weiterführung und konkrete Ausgestaltung des Programms vorbehalten.

Um die Handlungen der Vorstände (und anderer Führungskräfte) der Unternehmensgruppe auf die Unternehmensziele und auf die langfristigen Interessen der Gesellschaft und einer gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechenden Risikopolitik auszurichten, ist in Aussicht genommen, das bestehende SIP - mit an die gegenwärtige Situation angepassten Kriterien – weiterzuführen; es sollen daher auch an die Mitglieder des Vorstands Aktien der Gesellschaft im Rahmen dieses Programms zugeteilt werden.

Das SIP stellt eine Möglichkeit dar, seitens der Gesellschaft im Rahmen der Wartefristen bis zur tatsächlichen Übertragung der Aktien einen Anreiz zu setzen, der die Mitglieder des Vorstandes (und sonstige wesentlichen Leistungsträger) langfristig an das Unternehmen bindet.

Die Übertragung von Aktien als Bestandteil der variablen Vergütungskomponente des Vorstandes bindet aufgrund der Preis-Sensitivität von Aktien die Vergütung automatisch an die Performance der Gesellschaft, sofern funktionierende Märkte unterstellt werden. Sie nimmt insbesondere auch



auf eine angemessene Risikopolitik Bedacht, wenn diese Vergütung mit einer hinreichenden Zurückstellungspolitik („*deferral*“) verbunden ist.

Im Einzelnen ist das bestehende SIP so ausgestaltet, dass den SIP-Begünstigten unter der Voraussetzung der Erbringung eines Eigeninvestments ein Anwartschaftsrecht eingeräumt wird, das die Gesellschaft verpflichtet - bedingt durch das Erreichen der festgelegten Performancekriterien - nach Ablauf der für die Pogramm-Tranche festgelegten Wartefrist („*Vestingperiode*“) an die Begünstigten eine bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu übertragen.

Als Vestingperiode für die Fortführung des SIP ist künftig ein Zeitraum von 5 Jahren in Aussicht genommen; dieser Zeitraum orientiert sich an den für Kreditinstitute gemäß § 39b BWG geltenden Rahmenbedingungen für die Rückstellungspolitik variabler Vergütungsansprüche, die eine Einschränkung von Ansprüchen im Falle einer verschlechterten oder negativen Unternehmensentwicklung vorschreiben.

Die Anzahl der Aktien, die letztlich tatsächlich übertragen werden, ist vom Erreichen der für das SIP festgelegten Zielwerte bei zwei Performancekriterien nach Ablauf der Wartefrist abhängig; als unternehmensbezogene Performancekriterien sind vorgesehen:

- (i) der durchschnittliche Return on Equity (ROE) und
- (ii) der Total Shareholder Return (TSR) der Aktie der Raiffeisen Bank International AG im Vergleich zum TSR der Aktien der Unternehmen im DJ EURO STOXX BANKS-Index.

Diese Kriterien sind abgeleitet vom Unternehmensziel des Wertzuwachses und stellen dieses Ziel zusätzlich in den Zusammenhang des relevanten Marktumfelds börsennotierter Unternehmen.

Die begünstigte Übertragung von (nach Maßgabe der Erreichung der Performanceziele) insgesamt bis zu 130.657 Stück Aktien an Mitglieder des Vorstandes im Rahmen einer künftigen neuen Tranche des SIP erscheint unter Berücksichtigung der aktuellen Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2010 und aufgrund eines regelmäßig vorgenommenen Vergleichs der Vergütungsleistungen im Verhältnis zu *peer group*-Unternehmen als angemessen.

Die Anzahl der am Ende der Vestingperiode zuzuteilenden Aktien ist sowohl durch Maximalwerte bei den Performancezielen ausgedrückt in einer Höchstanzahl von Aktien als auch insgesamt wertmäßig begrenzt (CAPs).

Die Gesellschaft verfügt über eine ausreichende Anzahl eigener Aktien, um aus diesem Bestand die Übertragung von Aktien im Ausmaß von bis zu 130.657 Stück zu decken.

Dem Aufsichtsrat obliegt als aktienrechtlich zuständigem Organ die Festlegung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand sowie die Kontrolle für Vergütungsleistungen an leitende Angestellte sowie „Risikokäufer“ der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat soll demgemäß ermächtigt werden - unter Einbeziehung einer begünstigten Übertragung von insgesamt bis zu 130.657 Stück Aktien der Gesellschaft an die Mitglieder des Vorstandes -, die näheren Bedingungen der Ausgestaltung des SIP im Sinne eines Aktienübertragungsprogramms (einschließlich der Festlegung der Performanceziele und der auf

die einzelnen Mitglieder des Vorstandes jeweils bei Erreichung der Zielkriterien entfallenden maximalen Aktien-Anzahl) festzulegen. Die Bedingungen und Performanceziele des SIP, wie sie für die Mitglieder des Vorstandes festgelegt werden, sollen im Wesentlichen denjenigen entsprechen, die gegebenenfalls gleichzeitig für die Übertragung von Aktien an leitende Angestellte und Führungskräfte der Unternehmensgruppe festgelegt werden.